

Unterrichtung

durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bericht zum „Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung im SGB II“^{*)}

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) hat im November 2012 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II (AG Rechtsvereinfachung) beschlossen (TOP 5.20 „Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II“ der 89. ASMK). Die ASMK hat auf der Herbstkonferenz 2013 den Zwischenbericht über die bisherigen Ergebnisse der AG Rechtsvereinfachung zur Kenntnis genommen und deren Fortführung beschlossen.

Ständige Mitglieder der AG Rechtsvereinfachung sind der Bund, die Länder, die Bundesagentur für Arbeit, die kommunalen Spitzenverbände sowie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge. Anlassbezogen wird anderen Institutionen eine Beteiligung an der inhaltlichen Arbeit angeboten (z.B. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit). Zusätzlich werden je nach Themengebiet Sachverständige aus Rechtsprechung, Verwaltung und Wissenschaft eingeladen. Die Arbeitsgruppe und die Tätigkeit in den Workshops sind durch eine gleichberechtigte und offene Arbeitsweise auf Fachebene geprägt. Grundlage der Diskussion ist die vertrauliche Behandlung aller Vorschläge, die ihrerseits nicht zuvor einer Abstimmung mit der jeweiligen politischen Leitung unterzogen worden sind. Dies gilt auch für die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingebrachten Vorschläge. Der gemeinsame Vorsitz wird durch Sachsen-Anhalt (Vorsitzland ASMK im Jahr 2013) und das BMAS ausgeübt.

In der Zielsetzung strebt die Arbeitsgruppe die Identifizierung konsensualer Lösungsmöglichkeiten bei der Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II an (hö-

here Transparenz, Optimierung von Verwaltungsabläufen, Entlastung von Verwaltung und Sozialgerichten). In acht Workshops wurden die Themen „Einkommen und Vermögen“, „Verfahrensrecht“, „Kosten der Unterkunft und Heizung und gemischte Bedarfsgemeinschaft“, „temporäre Bedarfsgemeinschaft“, „Mehrbedarfe, Leistungen nach § 24 SGB II und Bildungs- und Teilhabepaket“, „Anspruchsvoraussetzungen“, „Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung“ sowie „Sanktionen“ behandelt, wobei die in der Praxis auftretenden Probleme und entsprechende Änderungsvorschläge diskutiert wurden.

Insgesamt wurden über 100 Änderungsvorschläge in der „AG Rechtsvereinfachung im SGB II“ diskutiert und bewertet, wobei nach jetzigem Stand etwa ein Drittel mehrheitlich getragener Änderungsvorschläge herausgearbeitet werden konnten. Die Arbeit der „AG Rechtsvereinfachung im SGB II“ soll in Kürze abgeschlossen werden; eine letzte Sitzung ist für den 2. Juli 2014 geplant; in dieser Sitzung soll ein ASMK-Schlussbericht erarbeitet werden. Die konsentierten Ergebnisse zur Rechtsvereinfachung im SGB II sollen im Sommer 2014 fachlich im BMAS geprüft und ggf. in Gesetzesformulierungen ausgearbeitet werden. Dabei erfolgt auch eine politische Bewertung. Ein Gesetzesvorhaben soll bereits in 2014 beginnen und noch in 2015 (voraussichtliches Inkrafttreten zum 1. April 2015) abgeschlossen werden. In diesen Gesetzentwurf sollen neben den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung ggf. auch Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Eingliederung SGB II zu den Eingliederungsleistungen im SGB II eingestellt werden.

Die konsentierten Vorschläge betreffen unter anderem die Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums von 6 auf 12 Monate, Neuregelungen bei den

Schreiben vom Juni 2014

^{*)} zu TOP 6 der 14. Sitzung am 4. Juni 2014

Sanktionen und die Ermöglichung von Abschlagszahlungen. Exemplarisch werden folgende Punkte hervorgehoben:

Verlängerung des Regelbewilligungszeitraumes auf zwölf Monate (mit Öffnungsklausel Verkürzung)

Arbeitslosengeld II wird in der Regel für sechs Monate bewilligt, im Ausnahmefall für zwölf. Das Verfahren zur Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld II ist kostenintensiv und bindet Personalressourcen zur Bearbeitung, auch wenn überwiegend keine oder kaum neue leistungsrechtlich relevante Änderungen eintreten. Das Regel-/Ausnahmeverhältnis soll umgekehrt werden. Künftig sollen Leistungen in der Regel für zwölf Monate bewilligt werden, im Ausnahmefall für einen kürzeren Zeitraum. Dadurch kann der Verwaltungsaufwand in erheblichem Umfang gemindert werden. Die Leistungsberechtigten sind ohnehin verpflichtet, eintretende Änderungen, die leistungsrechtlich relevant sind, dem Jobcenter mitzuteilen.

Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme

Größere einmalige Einnahmen sind nach dem SGB II auf sechs Monate zu verteilen und solange als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen. In der Praxis kommt es dennoch vor, dass Leistungsberechtigte die Einnahme vorzeitig verbrauchen. Künftig

soll bei vorzeitigem Verbrauch der einmaligen Einnahme die darlehensweise Erbringung von Leistungen möglich sein.

Sanktionen

Der Koalitionsvertrag enthält die Vereinbarung, die Regelung der Sanktionen für unter 25jährige Personen auf ihre Wirkung und möglichen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen. Innerhalb der AG Rechtsvereinfachung wurden darüber hinaus gehende Änderungsvorschläge diskutiert. Es bestand weitgehend Einvernehmen, das Sanktionsrecht zu vereinfachen. Insbesondere die Vereinheitlichung der Sanktionsregelungen für unter und über 25jährige Personen fand dort Zustimmung. Daneben wurden weitere Vorschläge mehrheitlich angenommen:

- ein einheitlicher Minderungsbetrag für jede Pflichtverletzung unabhängig von erster oder wiederholter Pflichtverletzung,
- die Schriftform für die Rechtsfolgenbelehrung,
- keine Minderung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Insgesamt gilt: Zurzeit werden die unterschiedlichen Vorschläge, vorliegende Forschungsergebnisse und Rückmeldungen der Praxis zu den Sanktionsregelungen gesichtet und bewertet. Erst danach können konkrete Schlussfolgerungen gezogen werden.